

93. Ist die Verletzung einer Amtspflicht im Sinne des §. 332 St.G.B.'s seitens eines Beamten möglich, wenn die von ihm vorgenommene amtliche Handlung in seiner Amtsinstruktion nicht vorgesehen ist?

I. Straffenat. Urth. v. 10. November 1887 g. B. Rep. 2273/86.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles ist der Angeklagte Feldhüter in der Bürgermeisterei R. Von letzterer wurde der Auftrag zur Aufstellung der jährlichen Hundesteuerlisten den Polizeidienern erteilt, welche, nicht ohne Wissen des Bürgermeisters, die deshalbigigen Formulare an die Feldhüter der Bürgermeisterei mit dem Ersuchen um Ausfüllung derselben in den einzelnen Gemeinden abzugeben pflegten. Der Angeklagte wurde demgemäß im Jahre 1879

von dem Polizeidiener H. um Aufnahme der Hunde der Gemeinde Z. ersucht und sandte das von ihm ausgefüllte Formular unter H.'s Namen direkt an das Bürgermeisteramt von R. In dieser Liste war der Schuster W., der einen Hund besaß, nicht aufgenommen, weil er nach Abrede mit dem Angeklagten dem letzteren den Betrag der Hundesteuer an seiner Schusterrechnung kürzte.

Auf Grund dieser Thatsachen erklärt das Urteil den Angeklagten des Verbrechen des §. 332 St.G.B.'s nicht schuldig, weil es außerhalb des Kreises der Dienstpflichten eines Feldhüters gelegen, wenn er den Auftrag des Polizeidieners H., dem gegenüber er zu keinem Gehorsam verpflichtet gewesen, zur Ausführung brachte, auch wenn er damit einer bestehenden Übung folgte, und wenn er auch sich für dienstlich verpflichtet zur Aufstellung der Hundelisten gehalten hat.

Diese Ausführung greift die Revision des Staatsanwaltes mit Grund als rechtsirrig an. Wenn der Angeklagte als Feldhüter Gemeindebeamter war und ihm als solchem (nicht, wie er sagt, als einem Privatmanne zur Besorgung aus Gefälligkeit) die betreffende Liste nach dem bestehenden Dienstgebrauche zuzuging, so handelte er, wenn er sich der Ausfüllung derselben unterzog, sei es auch, daß er dazu nicht verpflichtet war und sie ablehnen konnte, im Amte und verstieß, wenn er die Liste wissentlich falsch aufstellte, gegen Amtspflicht; welche andere Pflicht das Urteil bei der Prüfung des Thatbestandes des Betruges im Auge hat, ist nicht zu erkennen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 125 u. Bd. 4 S. 154.